

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 21. November 2016

Geschäftszahl:  
BMFJ-511111/0176-BMFJ - PA/1/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10321/J betreffend Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz, welche der Abgeordnete Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen am 21. September 2016 an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1) bis 7), 11) bis 17), 21) bis 27), 31) bis 37), 41) bis 47), 51) bis 57) sowie 61):

Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind sämtliche Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem, elektronischem Weg eingebracht werden. So langten allein im Familienservice meines Ressorts 20.470 Anfragen im Jahr 2014 und 19.745 Anfragen im Jahr 2015 ein, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt wurden. Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

Festzuhalten ist zudem, dass seit Verankerung des Bundesministeriums für Familien und Jugend mit Inkrafttreten der BMG-Novelle am 1. März 2014 keine bescheidmäßigen Erledigungen durch mein Ressort zu Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz ergingen.

Antwort zu Frage 8) bis 10), 18) bis 20), 28) bis 30), 38) bis 40), 48) bis 50) sowie 58) bis 60):

Für die Erledigung von Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz gelten die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Da die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz

ergebenden Verpflichtungen dort eindeutig geregelt sind, bedarf es daher insgesamt keiner zusätzlichen Vorkehrungen, wie Erlässe, etc.

Darüber hinaus behandelt ein Rundschreiben des Verfassungsdienstes, Bundeskanzleramt, das Auskunftspflichtgesetz. Dazu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J vom 8. April 2010 durch den Herrn Bundeskanzler.

Zudem halte ich fest, dass Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren, durch Einsichtnahme in den Internetauftritt meines Ressorts informiert werden.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMAŠIN



